

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden vom 26.10.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden vom 04.10.2011 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 37 Absatz 2. erhält folgenden Wortlaut:

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 46354 Südlohn, Krügerstraße 14 für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in den nachfolgenden Tageszeitungen „Münsterland Zeitung“ und „Borkener Zeitung“ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden, Krügerstraße 14, 46354 Südlohn aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oeding, den 26. Oktober 2015

Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden